



1915. 2440.

Kreis-Blatt

für den Kreis Westerburg.

Kreissprechnummer 28.

Postfachkonto 331
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raschberger in Westerburg.

Nr. 1.

Dienstag, den 4. Januar 1916.

32. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Die Vertretung des erkrankten Herrn Landrats Abicht ist von dem Herrn Regierungspräsidenten dem Kreisdeputierten Herrn Oberförster Hedding in Wallmerod übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Westerburg, den 3. Januar 1915. Der Landrat.

Der mir als Zuschuß zu den Kriegswohlfahrtsausgaben für die Monate Juli, August und September 1915 überwiesene Betrag ist entsprechend der Höhe der gehalten Ausgaben wie folgt verteilt worden:

| | | | |
|------------------|---------|---------------|--------|
| 1 Westerburg | 331 Mk. | 16 Oberhausen | 32 Mk. |
| 2 Gaden | 92 " | 17 Oberrod | 85 " |
| 3 Gissoff | 239 " | 18 Obersain | 44 " |
| 4 Gerschhofen | 42 " | 19 Bütschbach | 16 " |
| 5 Girod | 213 " | 20 Nebe | 102 " |
| 6 Gdraeschhausen | 108 " | 21 Rennerod | 361 " |
| 7 Goldhausen | 42 " | 22 Rothenbach | 100 " |
| 8 Härtlingen | 82 " | 23 Ruppach | 62 " |
| 9 Heilbe Scheib | 70 " | 24 Sed | 357 " |
| 10 Jmitrout | 33 " | 25 Steinkrenz | 161 " |
| 11 Rüdningen | 59 " | 26 Wallmerod | 95 " |
| 12 Mittelhofen | 62 " | 27 Weidenhahn | 110 " |
| 13 Nenterhausen | 214 " | 28 Weroth | 71 " |
| 14 Niederahr | 103 " | 29 Winnen | 42 " |
| 15 Obererbach | 100 " | | |

Die Auszahlung wird alsbald durch die Kreis-Kommunalkasse erfolgen. Die Gemeindefassen sind mit Einnahmearweisungen zu versehen.

Westerburg, den 28. Dezember 1915. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Schreibt das Ersatzgeschäft im Jahre 1916.

Der Herr Kriegsminister hat bestimmt, daß sich alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896 und der älteren Jahrgänge, wie im Frieden (§ 25 B. D.), zur Stammrolle anzumelden haben, mit Ausnahme der Eingekerkelten. Demgemäß müssen sich also alle männlichen Personen, die in den Jahren 1894, 1895 und 1896 geboren sind, in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1916 zur Stammrolle anmelden, sofern sie nicht bei einem Truppenteil zur Einstellung gelangt sind, einerlei ob sie bereits ausgehoben und den Stellungsbefehl zu erwarten haben, oder ob sie zurückgestellt, oder als untauglich bezeichnet worden sind. Ich ersuche hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthaltsort hat.

Als dauernder Aufenthaltsort ist anzusehen:

- für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter etc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsort — meldepflichtig behandelt.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehren-

stalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthaltsort, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes B. G. § 17 R. M. G. § 12.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienväter ihren letzten Wohnsitz hatten. R. M. G. § 12.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis (dieses Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen) R. M. G. § 32 vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 und 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des obengenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, also auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, innerhalb dreier Tage zu melden.

Versäumung der Meldepflicht entbindet nicht von der Meldepflicht. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Mit der Aufstellung der Stammrollen für das Jahr 1916, in welche auf Grund der in den Händen der Herren Bürgermeister befindlichen Auszüge aus den Geburtsregistern, der erfolgten Anmeldungen und Ermittlungen alle im Jahre 1896 geborenen Militärpflichtigen einzutragen sind, ist sogleich zu beginnen.

Militärpflichtige der früheren Jahrgänge, welche sich anmelden oder ermittelt werden und nicht bereits in Stammrollen aufgenommen sind, sind in die Stammrollen ihrer Altersklassen nachzutragen. Die von den Betreffenden vorgelegten Schriftstücke, wie Geburtsurkunde, Musterungsausweise usw. sind den Stammrollen beizufügen.

Ueber das Ableben verstorbenen Militärpflichtiger sind sofort amtliche Bescheinigungen einzuziehen und den Stammrollen als Belege beizufügen.

Sollten Militärpflichtige ausgewandert sein, so bleibt anzugeben, ob die Auswanderung mit oder ohne Entlassungsurkunde erfolgt ist und eventl. von welcher Behörde und an welchem Tage das Entlassungsdekret ausgestellt worden ist.

Von den Militärpflichtigen, welche nicht am Orte geboren sind, müssen, insofern sie sich den Ersatzbehörden noch nicht gestellt haben, und daher noch nicht im Besitze eines Ausweises sich befinden, Geburtsurkunde, aus welchem insbesondere auch der Geburtsort und die Religion des Betreffenden deutlich ersichtbar sein muß, eingefordert und als Belege der Stammrolle beigelegt werden.

Die Stammrollen der Jahrgänge 1914, 1915 und 1916 nebst den Geburtslisten und den sämtlichen sonstigen Belägen müssen bis spätestens den 17. d. Mts. vormittags in meinem Besitze sein bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung durchboten.

Ausdrücklich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Spalten 1 bis einschließlich 10 vollständig und richtig ausgefüllt sein müssen.

Ueber die nach der Einreichung der Stammrollen noch vorkommenden Änderungen, wie nachträgliche An- und Abmeldungen ist stets in jedem einzelnen Falle an mich zu berichten. Diese Berichte müssen alle diejenigen Angaben enthalten, die zur Ausfüllung der Spalten 1-10 der Stammrolle erforderlich sind.

Westerburg, den 2. Januar 1916.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatzkommission.

Beschluß.

Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Dez. 1915 beschlossen, bezüglich des Beginnes des Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanehennen und die Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachs und wilde Enten für das Jahr 1916 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb. Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

(Schluß).

Bei der Fütterung an Großvieh kann man 6 bis 8 Pfund getrocknetes Material auf den Kopf verabreichen, am besten Rüben- und Kartoffelkraut je zur Hälfte. Das trockene Rübenkraut enthält durchschnittlich 11 % Protein und Fett und 43 % Extraktstoffe, Kartoffelkraut 17 % Protein und Fett und 38 % Extraktstoffe. Die dem Futter anhaftenden Mengen von Sand und Bodenteilen, die übrigens durch Verbesserung der Technik lange nicht mehr so hoch sind wie zu Anfang, haben bei Rindvieh niemals schädlich gewirkt, bei Pferden erscheint Vorsicht geboten.

v. Naehrich teilt mit, daß er im Jahre 1911 in seiner Wirtschaft 5 000 dz trockenes Kartoffelkraut erzeugt hat und daß die jährliche Ausgabe für Kraftfutter auf 1 000 kg Lebendgewicht Großvieh vor Einführung des Trockenverfahrens jährlich 109,80 M betragen habe, nach dessen Einführung überhaupt nichts mehr gekauft zu werden brauchte und außerdem in einzelnen Jahren noch beträchtliche Mengen von Trockenfutter verkauft werden konnten.

In ähnlicher Weise hat Dr. Albert in Münchhof dem durch den Krieg verursachten Futtermangel abzuwehren gesucht. Er schreibt darüber:

„Der außerordentliche Mangel an Futter gab mir Veranlassung zu versuchen, ob es nicht möglich sei, durch Einsetzen der heimischen, bisher nicht zur Verwendung gelangten Produkte unseres Ackerbaues Ersatz zu schaffen. Ich suchte in der Hauptsache zunächst durch Vermahlung dieser Produkte dieselben dem tierischen Geschmack und der Verdauung besser anzupassen, da ich die Beobachtung gemacht hatte, daß an und für sich schon seit langer Zeit bekannte hochwertvolle Stoffe wie z. B. das Stroh und Raff des Rübensamens von den Tieren in der ursprünglichen Form nicht oder nur in geringem Maße aufgenommen und verwertet wurden. Um ein günstiges Vermahlen dieser Produkte zu erzielen, stellte es sich als unbedingt notwendig heraus, daß sie auf irgend-einer der bekannten Trockeneinrichtungen möglichst scharf getrocknet wurden und dann, wenn irgend möglich, noch warm aus der Darre in die Mühle kamen. Als Mühle hatte ich versuchsweise eine von den Fruchtschneidern in Dülmen mit zur Versuchszwecken überlassene Schrotmühle mit dazu gehörigem Siebapparat verwendet. Dieselbe leistete, nachdem die für die Getreidevermahlung eingerichtete Zuführung entsprechend dem voluminösen und schwer nachrutschenden Stroh und Häcksel abgeändert war, ausgezeichnetes. Es wurde auf dieser Mühle und auf einer sogenannten Gypfelmühle von Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen, zunächst das schon erwähnte Rübensamensstroh und Raff zu Mehl verarbeitet. Ferner wurden alle Arten Unkräuter, als da sind Hederich, Ackersenf, Nelke, usw., nachdem sie zuvor gehäckselt und getrocknet waren, gemahlen und in ein für das Vieh zuträgliches Futter verwandelt. Ferner wurden sehr gelungene Versuche gemacht, die Produkte des Waldes den gleichen Zwecken dienlich zu machen. In einem benachbarten Wäldchen war ein Quartier mit Haselnüssen abgetrieben worden, und es waren zweijährige Wurzelanschläge mit Blättern mir zur Verfügung gestellt. Die bis zu fingerstarken Stocanschläge wurden gleichfalls gehäckselt, getrocknet und vermahlen. In derselben Weise wurden die Triebe des medizinischen Flieders (*Sambucus nigra*) behandelt. Beides lieferte ein vom Vieh außerordentlich gern aufgenommenes Mehl. Die Rationen, mit welchen ich mein Vieh während des letzten Jahres gefüttert habe, können vor der wissenschaftlichen Kritik nicht standhalten, da sie eine erhebliche Verschwendung an stickstoffreichen Substanzen darstellen. Immerhin muß aber in Betracht gezogen werden, daß diese Substanz uns im Uebermaße zur Ver-

fügung steht. Durch die schon erwähnte Vermahlung wird es ermöglicht, sehr große Quantitäten den Tieren beizubringen und auf diese Weise ihnen das nötige Eiweiß zuzuführen. Meine schweren Ackerpferde erhalten pro Tag und Kopf:

| | |
|-------------------------|---------|
| Hafer | 2 Pfund |
| Gerste | 2 " |
| Zuckerfutter | 5 " |
| Rübenkaffmehl | 2 " |
| getrocknete Zuckerrüben | 4 " |
| Erbsenstroh | 10 " |
| Melasse | 1 " |
| Futterkalk | 50 g |
| Schlammkreide | 50 g |

Die Däse:

| | |
|-------------------------|----------|
| Rübenkaffmehl | 10 Pfund |
| Unkrautmehl | 2 " |
| gefäulerte Rübenblätter | 40 " |
| Erbsenstroh | 12 " |
| Melasse | 4 " |
| Kalk | 50 g |
| Schlammkreide | 50 g |

Dieses waren die Rationen, mit welchen ich mein Vieh bis jetzt ernährt habe. Es treten jetzt Kartoffelkraut und Rübenblätter hinzu, welche gleichfalls in gemahlenem Zustand an das Vieh gegeben werden.

Besonders wirksam ist die Beigabe von Melasse, nicht etwa der Nährstoffe wegen, sondern um den Tieren die vielleicht nicht ganz zusagenden Stoffe schwachhaft zu machen. Es ist deshalb meiner Ansicht nach ganz unerlässlich, daß die Melasse zu den Fütterungszwecken der Landwirtschaft zur Verfügung bleibt, da andernfalls gewisse Futtermittel nicht in der genügenden Menge den Tieren beigebracht werden können. Es ist ferner unbedingt nötig, bei den verhältnismäßig großen Gaben von Zuckerfutter, Melasse und getrockneten Zuckerrüben, die in den Rationen angegebene Menge von Schlammkreide und phosphorsaurem Kalk zu geben, da ich aus früher schon ausgeführten Fütterungsversuchen die Erfahrung gemacht hatte, daß beim Fehlen der Kalkfütterung, Knochenbrüchigkeit eintritt.

Diese Erfahrungen erweisen, daß durch Trocknung und Mahlung in jeder Wirtschaft wertvolles Futter aus Stoffen gewonnen werden kann, die ohne diese Behandlung zum großen Teil unbenutzt geblieben wären. Besondere Erwähnung verdient auch die Herstellung von Mehl aus Klee- und Luzerneheu, sowie aus dem Stroh der Leguminosen. An sich wird man zwar von der Vermahlung guten Klee- und Luzerneheues absehen, weil beide Heuarten ein ausgezeichnetes Futter darstellen. Für gewisse Fütterungszwecke, z. B. für die Gewinnung des erforderlichen eiweißhaltigen Futters bei der Schweinemast, ist aber das Mahlen des Klees zweifellos von Bedeutung.

Der Kriegszustand wird bei der Ausführung der obigen Vorschläge vielfach hemmend einwirken. Die Beschaffung neuer Anlagen bezieht Schwierigkeiten, der Mangel an Gespann und Arbeitskräften erschwert die Uebernahme derartiger Mehrbelastungen auf die ohnehin über Gebühr in Anspruch genommenen Betriebskräfte. Immerhin wird bei einigem guten Willen manches zu erreichen sein; wo die Errichtung und der Betrieb von Trockenanlagen irgend möglich ist, sollten die Wintermonate zu ihrer Aufstellung benutzt werden, es können dadurch bei längerer Dauer des Krieges außerordentliche Vorteile für unser gesamtes Wirtschaftsleben erzielt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Ministerium für
Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

W. 1. 761/12. 15. K. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs-
verbot für Web-, Trikot-, Wirk und Strickgarne-
vom 31. Dezember.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RGBl. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54), vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September (RGBl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter

A. Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Hammelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammulungen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn, und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

B. Strickgarne (Hand- und Maschinen-Strickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchen der unter A genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Im Nachstehenden kurz "Garne" genannt.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 bezeichneten Garne werden hiermit beschlagnahmt. Ihre Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, oder die mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden getätigten Veräußerungen.

Ueber jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., Nebenausfertigung 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges. ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Sektion V. 1., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Garne oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft veräußern haben. Ueber den von der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. zu zahlenden Uebnahmepreis entscheidet, falls eine gütliche Einigung nicht zustandekommt, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den in § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den in § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne alle Koppfen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den in § 2 unter B aufgeführten Strickgarne
 - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
 - b) 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits in Warenhäusern zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Diese Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2 b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird, als der zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot

ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der in § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der in § 2 bezeichneten Garne ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirken, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, Bekleidungs-Verschaffungsamt oder von sonstigen Militär- und Marinebehörden, unmittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-Verbandes, des Kriegs-Decken-Verbandes, des Kriegs-Wirk- und Strickverbandes, des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung (Reichstagsgebäude), sämtlich in Berlin, und der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 9) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von der Wollbedarfs-Prüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält die Wollbedarfs-Prüfungsstelle, die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 unter A genannten Garne zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

Ausnahmen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den in § 5 getroffenen Anordnungen sind

1. diejenigen Mengen der in § 2 bezeichneten Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirk- oder Strickprozeß befanden;
2. diejenigen Mengen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums aus ihren Beständen durch:
 - Berein Deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten E. V.,
 - Verband der Fabrikanten von Damenkonfektions- und Kostümfabrikanten E. V.,
 - Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien E. V.,
 - Verband Elbfläischer Wollwebereien E. V.,
 - Verband der Fabrikanten halbwollener und wollener Stoffe E. V.,
 - Verband Deutscher Krimmer- u. Wollplüsch-Fabrikanten E. V.,
 - Verband Deutscher Möbelstoff- und Roquettewebereien,
 - Verband Lausitzer und Schlesischer Orleanswebereien,
 - Verband Deutscher Janelakonvention,
 - Verband Deutscher Seidenwebereien Düsseldorf,
 - Verband Deutscher Fabrikanten-Verband, Barmen,
 verkauft hat;
3. die in § 4 Ziffer 1 und 5 a von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Garne;
4. 10 vom Hundert der Bestände jeden Eigentümers nach dem Stande vom 31. Dez. 1915 von den in § 2 A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarne, soweit sie nicht obnein nach Ziffer 1—2 dieses Paragraphen vom Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind;
5. die in § 4 Ziffer 2 b bezeichneten Strickgarne, sobald sie im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbebetriebe übergegangen sind.

Bewegungsverbot.

Jeder Wechsel im Gewahrsam der in § 2 bezeichneten Garne ist verboten.

Ausnahmen vom Bewegungsverbot.

Ausgenommen von dem Bewegungsverbot des § 7 sind:

1. diejenigen Mengen Garne, welche an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind oder künftig veräußert werden (siehe § 3),
2. die Mengen, die auf die Verarbeitungs- und Verwendungs-erlaubnis des § 5 Absatz 2 Anwendung finden,
3. diejenigen Mengen, die nach § 4 und § 6 vom Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Verwendungsverbot ausgenommen sind und nach Maßgabe der Anordnungen in § 4 und § 6.

Belegscheine.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 5) sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-

Ableitung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 10.

Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Verwendungsverbot für Garne“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. 1, ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Kreh von Kressenhein.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. M., den 31. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Nr. V. I. 1448/11. 14. R. R. U.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bekandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Salata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. R. R. U.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (R.-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. U. in § 2b unter VII genannten Gegenstände:

| Klasse | Gegenstand |
|--------|--|
| 30 | Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie, |
| 32 | Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie, |

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die Königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die Königlich Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. U. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Frankfurt a. M., den 4. Januar 1916.
Stellv. Generalkommando. XVIII. Armeekorps.

Nachruf!

Infolge eines Unglücksfalles am 26. Dezember 1915 auf Bahnhof Launois in Frankreich starb plötzlich und unerwartet im Alter von 36 Jahren unser Kamerad

der Schrankenwärter

Jakob Thomas
aus Westerbürg.

Auch er hat seine Pflicht als Eisenbahner im Feindesland bis zur letzten Stunde fürs Vaterland geleistet, darum sind wir stolz ihn in unserer Reihe gehabt zu haben.

Sein Andenken wird stets in Ehren gehalten.

Die Kameraden:

- Rottenführer Vollhardt,
- Stellwerksschlosser Hardt,
- Stellwerksschlosser Berenter,
- Schrankenwärter Fuhr,
- Telegraph.-Arbeiter Gundert,
- Eisenbahner Dahl,
- Wengenroth,
- Harback,
- Hornung,
- Pfeffer,
- Will,
- Kehl,
- Emrich,
- Stahl,
- Bien,
- Baldus,

Launois in Frankreich, im Dezember 1915.

Gefunden

ein Geldbeutel mit Inhalt.
Gegen Erstattung der Anzeigengebühr abholen in der Exped. d. Kreisblattes.

Suche für Mitte Januar oder später ein tüchtiges 6429

Dienstmädchen

welches auch melken kann.
Robert Wundersbach,
Kosbach (Sieg).

Ich warne hiermit Jedermann meinem Sohne Willy Diehl etwas auf meinen Namen zu leihen oder zu borgen, da ich für ihn nichts bezahle.

Carl Diehl,
Bäckermeister, Westerbürg.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8. Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Wir empfehlen zur sofortigen Lieferung:

Thomasmehl, Kalisalz, Kainit, Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat.

Ferner:

Carbid, Schweineschrot, Brockmanns Futterkalk, Kochsalz, Viehsalz usw. alles in guter Qualität.